

Universitätsrat der Med Uni Graz

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Per E-Mail an legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vorsitzender
Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans Sünkel

Büro des Universitätsrats
Mag.^a Sabine Rockenschaub
Auenbruggerplatz 2/2, A-8036 Graz
sabine.rockenschaub@medunigraz.at
Tel +43 / 316 / 385- 72038

Betreff: Geschäftszahl 2020-0.723.953

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz - HS -QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden;
Stellungnahme des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz**

Graz, 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, mit dem unter anderem das Universitätsgesetz 2002 (UG) weitreichend geändert wird. Die Frist zur Übermittlung einer Stellungnahme endet am 15. Jänner 2021. Die Änderungen betreffen auch des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG).

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz gibt dazu folgende Stellungnahme ab, wobei er sich bewusst lediglich auf die Regelungen zur Wahl der Rektor*innen fokussiert:

Altersgrenzen für Rektor*innen (23 Abs 3).

Die Funktionsperiode der Rektor*innen ist künftig mit der Vollendung des 70. Lebensjahres am Ende des Studienjahres begrenzt; das gleiche gilt für den Fall eine Wiederbestellung.

Die Einführung einer Altersgrenze ist zunächst eine rechtspolitische Frage. Es wird zu überlegen sein, ob die dadurch bedingte Veränderung der Altersstruktur in allen Fällen hochschulpolitisch erforderlich und erwünscht ist. Im Ergebnis hätte die Altersgrenze zur Folge, dass Personen, die bei der erstmaligen Bestellung das 62. Lebensjahr überschritten haben, eine zweite Amtszeit ohne Aussicht auf eine weitere Funktionsperiode vorzeitig beenden müssten. Die Kontinuität des Amtes und die Attraktivität einer Bewerbung wären für diesen Personenkreis von vornherein stark reduziert.

Die Regelung greift überdies in das Recht der Universitäten ein, über die Bestellung ihrer (leitenden) Organe autonom zu entscheiden. Durch die in Aussicht genommene starre und unbedingte Altersgrenze werden Autonomierechte der Universitäten in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Weise beschnitten. In diesem Punkt sei eine gründliche verfassungsrechtliche Prüfung angeregt.

Medizinische Universität Graz

Universitätsrat

Hinzu kommt, dass die Entwurfsfassung weder Ausnahmen noch zeitliche Übergangsbestimmungen vorsieht. Für Rektor*innen, deren Amtszeit durch das Inkrafttreten des Gesetzes ex lege vorzeitig endet, hätte dies einen unmittelbaren, unabwendbaren und unvorhersehbaren Eingriff in deren Rechte zur Folge.

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz regt daher an, anstatt der Einführung einer strikten Altersgrenze die Anzahl von aufeinanderfolgenden Funktionsperioden der Rektor*innen altersunabhängig generell auf zwei Funktionsperioden zu beschränken. Eine Beschränkung der Anzahl der Funktionsperioden findet sich auch in anderen Bereichen, wie z.B. bei der Bestellung des Präsidenten des FWF. Wenn auf eine Altersbeschränkung weiterhin Wert gelegt wird, dann wäre der Vorschlag, dass die zweite Funktionsperiode des Rektors*der Rektorin vor dem Erreichen des 70. Lebensjahres beginnen müsste, die Funktionsperioden jedoch trotz des Erreichens einer Altersgrenze während der Funktionsperiode immer beendet werden sollten.

Dies hätte aber auch Auswirkungen auf die Regelung zur **Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors (§ 23b)**.

Die nach bestehender Rechtslage vorgesehene Wiederbestellung im vereinfachten Verfahren soll nach dem Entwurf bei der ersten Wiederbestellung modifiziert werden: An die Stelle des Erfordernisses einer doppelten Zweidrittelmehrheit im Senat und im Universitätsrat soll künftig die Mitwirkung des Senates nur mehr in Form eines Anhörungsrechts treten. Erst ab der nächstfolgenden Wiederbestellung wird wie bisher im vereinfachten Verfahren eine Zweidrittelmehrheit in beiden Gremien erforderlich sein.

Würde man die Anzahl der aufeinanderfolgenden Funktionsperioden auf 2 beschränken, dann würde eine nächstfolgende Wiederbestellung wegfallen. Die im jetzigen Entwurf vorgesehene Änderung bedeutet eine Einschränkung der Befugnisse des Senates und verändert das Gleichgewicht zwischen den Leitungsorganen der Universität. In diesem Sinne wäre eher noch eine Herabstufung der Beschlusserfordernisse in beiden Organen - Senat und Universitätsrat - auf einfache Mehrheiten im Wiederbestellungsverfahren als vergleichsweise autonomienähere Lösung zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans Sünkel

Vorsitzender des Universitätsrats